

Satzung  
des Verschönerungsvereins Kindsbach

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der unter dem Namen Verschönerungsverein Kindsbach e.V. bestehende Verein hat den Zweck, im Gebiet der Gemeinde Kindsbach und Umgebung die Schönheit der Heimat und die Liebe zu ihr zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kindsbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden, welche den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
  - b) es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht binnen eines Monats ab Zustellung der Mahnung nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der **Vorstand** und
2. die **Mitgliederversammlung**.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem **1. Vorsitzenden**,
  - dem **2. Vorsitzenden**,
  - dem **Schriftführer** und
  - dem **Kassenwart**.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 7 Nr. 1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt Protokoll sowie das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Archiv.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, erhebt die Mitgliederbeiträge und Spenden, führt das Kassenbuch, verwahrt die Belege und tätigt auf Anweisung des Vorstands Auszahlungen. Er stellt die Jahresrechnung auf und legt diese dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt im Verbandsgemeinde Kurier Landstuhl.
5. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

6. Tagesordnungspunkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können – soweit gesetzlich zulässig – mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
9. Jedes erschienene Mitglied ist stimmberechtigt.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
11. Es wird grundsätzlich mündlich abgestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.

## § 9

### Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Satzungsänderung

1. Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zu einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Das Vereinsvermögen fällt nach der Auflösung an die Gemeinde Kindsbach, die es in einer den Vereinszwecken entsprechenden Weise zu verwenden hat.